

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Kommunalunternehmens Allersberg auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von den Straßenflächen aus dem Gewerbegebiet Allersberg West II über einen Retentionsbodenfilter, Fl.Nr. 147, Gmkg. Altenfelden in den Brunnbach (Gew. III. Ord.) durch das Kommunalunternehmen Allersberg, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Das Kommunalunternehmen Allersberg plant die abwassertechnische Erschließung des neuen Gewerbegebietes Allersberg West II im Trennsystem. Die Schmutzwässer sollen zur Kläranlage Roth abgeleitet werden. Die Niederschlagswässer der einzelnen Gewerbeflächen sollen eigenverantwortlich auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Die einzelnen Grundstücke erhalten einen Anschluss für den Notüberlauf an den durch das Kommunalunternehmen Allersberg zu erstellenden Oberflächenwasserkanal für die Entwässerung der Erschließungsstraße. Die Niederschlagswässer von den Straßenflächen werden in dem Oberflächenwasserkanal gesammelt und in einen Retentionsbodenfilter ($V = 176 \text{ m}^3$, $A = 227 \text{ m}^2$) abgeleitet. In diesem wird das Niederschlagswasser durch Filtration gereinigt und über auf 11 l/s gedrosselte Drainagerohre abgeleitet. Die Ableitung erfolgt mittels Rohrleitung und einen neu zu errichtenden offenen Graben bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 147, Gmkg. Altenfelden in den Brunnbach. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 91 l/s in das Gewässer eingeleitet. Als Überflutungsschutz ist im Retentionsbodenfilter zusätzlich ein Rückhaltevolumen von ca. 500 m^3 vorhanden. Aus Sicherheitsgründen ist eine befestigte Dammscharte für den Notüberlauf vorhanden, dieser kann schadlos bis zum Gewässer abgeleitet werden.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 18.09.2025 bis 20.10.2025

beim Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg,
Zimmer Nr. 2.03

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf der Internetseite des Markt Allersberg eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.allersberg.de/wasserrechtsverfahren/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum **04.11.2025**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Allersberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Allersberg, den 09.09.2025

Rainer Just
Zweiter Bürgermeister



Angeschlagen am: 10.09.2025
Abgenommen am: 05.11.2025